

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 18. November 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2009
- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- ▼ 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm („Würmtal-Schutzverordnung“); vom 04. November 2009
- ▼ 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“); vom 04. November 2009
- ▼ Sanierungsbereich „Seeanbindung“, Teilbereich Kirchplatz und Wittelsbacherstraße, Gemarkung Starnberg
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Fischerbuchetstraße/Obere Kellerwiese“ betreffend den Bereich Herrestraße Nord in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2009

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 24.11.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 29.09.2009
2. Haushaltsplanentwurf 2010
3. Verwarngeldkatalog bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz
4. Zuschussanträge
 - 4.1. Zuschussantrag der Lebenshilfe Starnberg für den mobilen heilpädagogischen Fachdienst für Kindergärten; Schuljahr 2009/2010
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Montag, 30.11.2009, um 15.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes, Strandbadstraße 2, Zimmer 207** statt.
Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

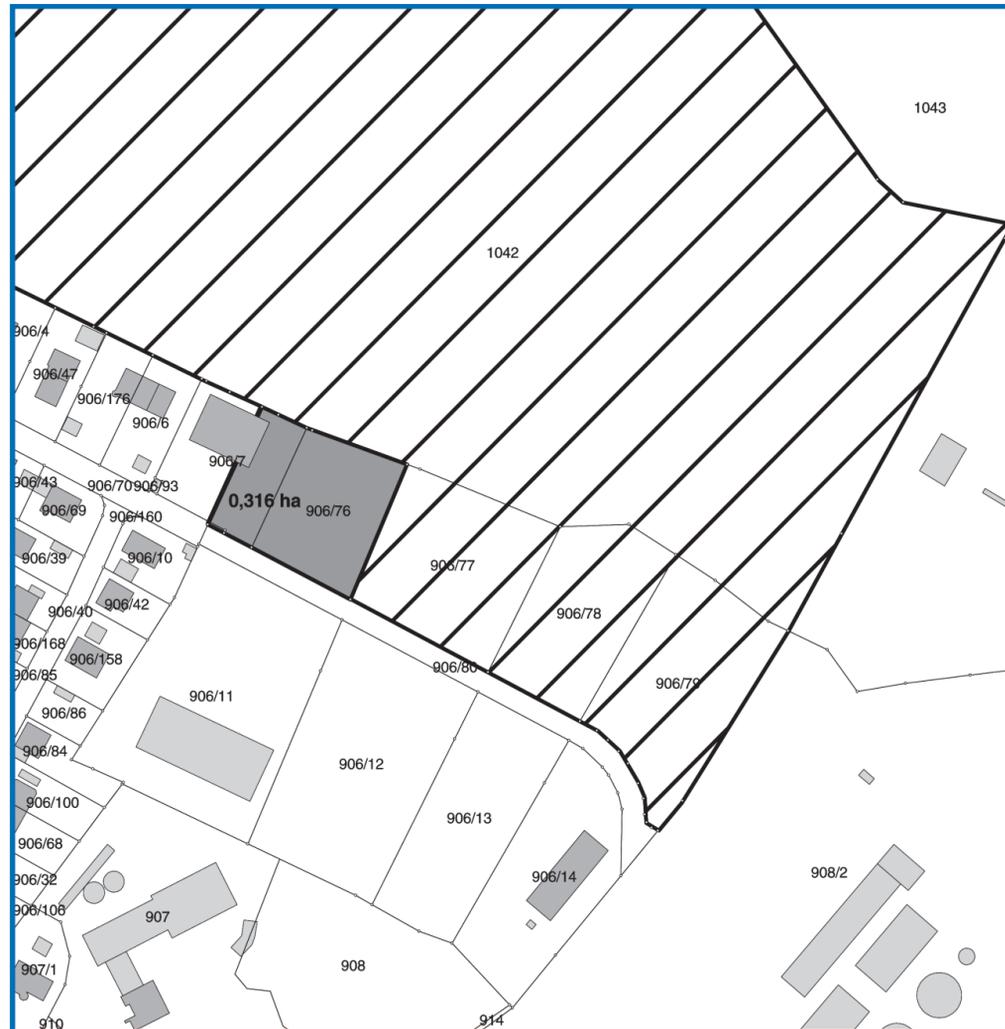
◆ 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm („Würmtal-Schutzverordnung“); vom 04. November 2009

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984,



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“ (Bebauungsplan Nr. 8109 „Schloßhölzl“, Stadt Starnberg)

Legende

- LSG Herausnahme
- LSG - Bestand

Maßstab i.O. 1:2.000

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Karl Roth
Karl Roth
Landrat

Starnberg, den 04.11.2009

Kartenerstellung:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 19. Juli 1984), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 23. November 1995), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der „Würmtal-Schutzverordnung“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummer 906/76 der Gemarkung Starnberg, sowie eine Teilfläche der Flurnummer 906/7 der Gemarkung Starnberg. Die Größe der Herausnahmegfläche beträgt ca. 0,316 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:2.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:2.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 04. November 2009
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen (siehe oben)

- 1 Übersichtskarte M 1:75.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:2.000

Hinweis: Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1–6 des Bayer. Naturschutzgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

◆ 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“); vom 04. November 2009

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 43 vom 14. November 2007), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Gauting, Gemeinde Gauting, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst eine Teilfläche der Flurnummern 1441 und 543/3 der Gemarkung Gauting. Die Größe der Herausnahmegfläche beträgt ca. 0,783 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:2.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:2.500. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 04. November 2009
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen (siehe nächste Seite)

- 1 Übersichtskarte M 1:75.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1–6 des Bayer. Naturschutzgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Sanierungsbereich „Seeanbindung“, Teilbereich Kirchplatz und Wittelsbacherstraße, Gemarkung Starnberg

Der Stadtrat hat am 29.06.2009 die Erweiterung des städtebaulichen Sanierungsbereiches „Seeanbindung“ um das Vorhaben „Kirchplatz“ beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Ziele und Zwecke der Maßnahme sind:

- Steigerung der Anziehungskraft der Innenstadt durch bessere Vernetzung der öffentlichen Räume
- Stärkung der fußläufigen Achse vom Rathaus über den Kirchplatz zum See, quer zu den Hauptverkehrsstraßen
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Umgriff der Maßnahme
- Reduzierung der Verkehrsflächen auf das notwendigste Maß
- Möglichkeit zur Erweiterung der derzeitigen Freischankflächen zur Belebung des Platzes
- Weiterentwicklung der Wittelsbacherstraße als zentrale Geschäftsachse durch Stärkung der Identität und Verminderung der Trennwirkung der Straße

Fortsetzung nächste Seite >>>

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 18. November 2009

Seite 2

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.05.2009 die Durchführung der erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch beschlossen und legt hierfür den Rahmenplan „Innenstadt“ zugrunde, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt **am 23.11.2009, um 18.00 Uhr, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Kleiner Sitzungssaal**, es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Anlage: Plan Rechts

Starnberg, 12.11.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

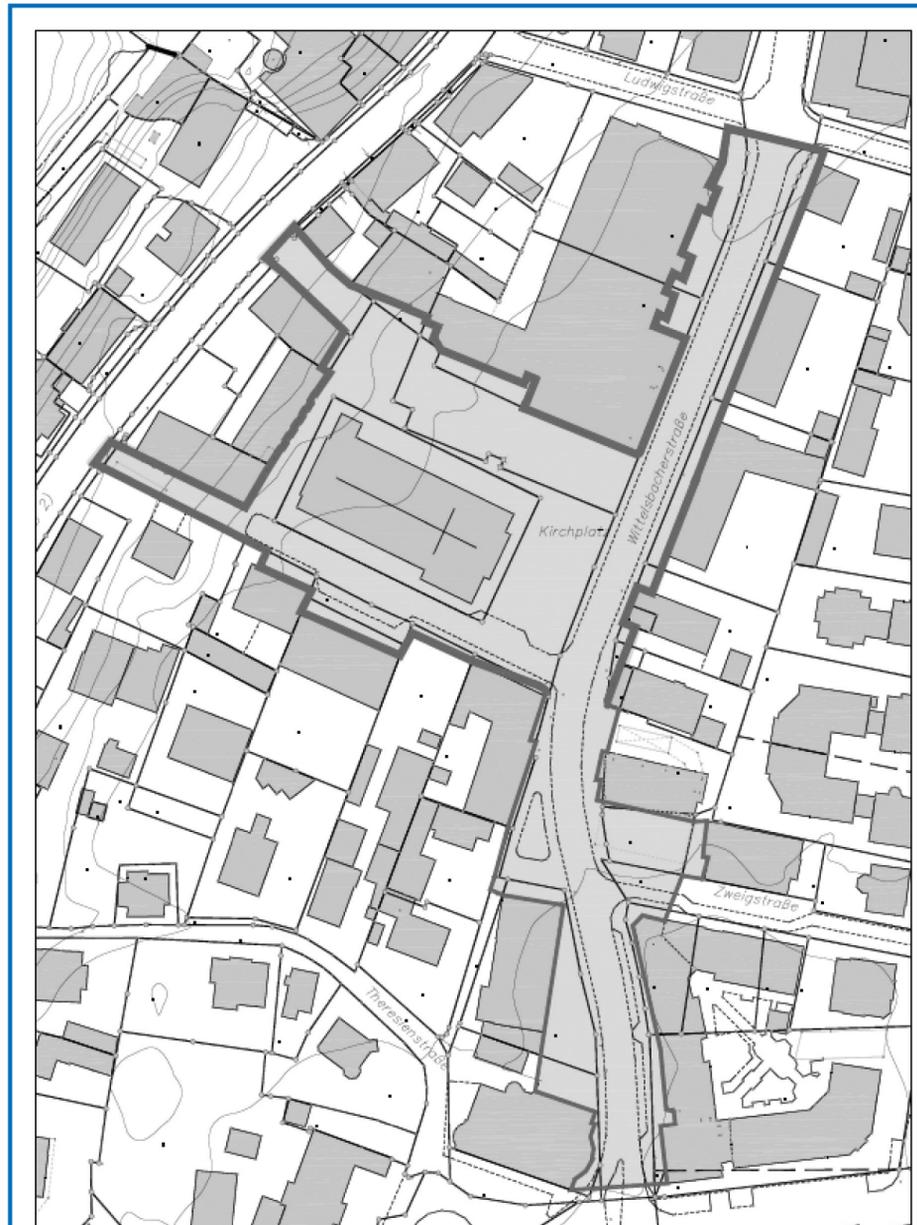
Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Fischerbuchetstraße/Obere Kellerwiese“ betreffend den Bereich Herrestraße Nord in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

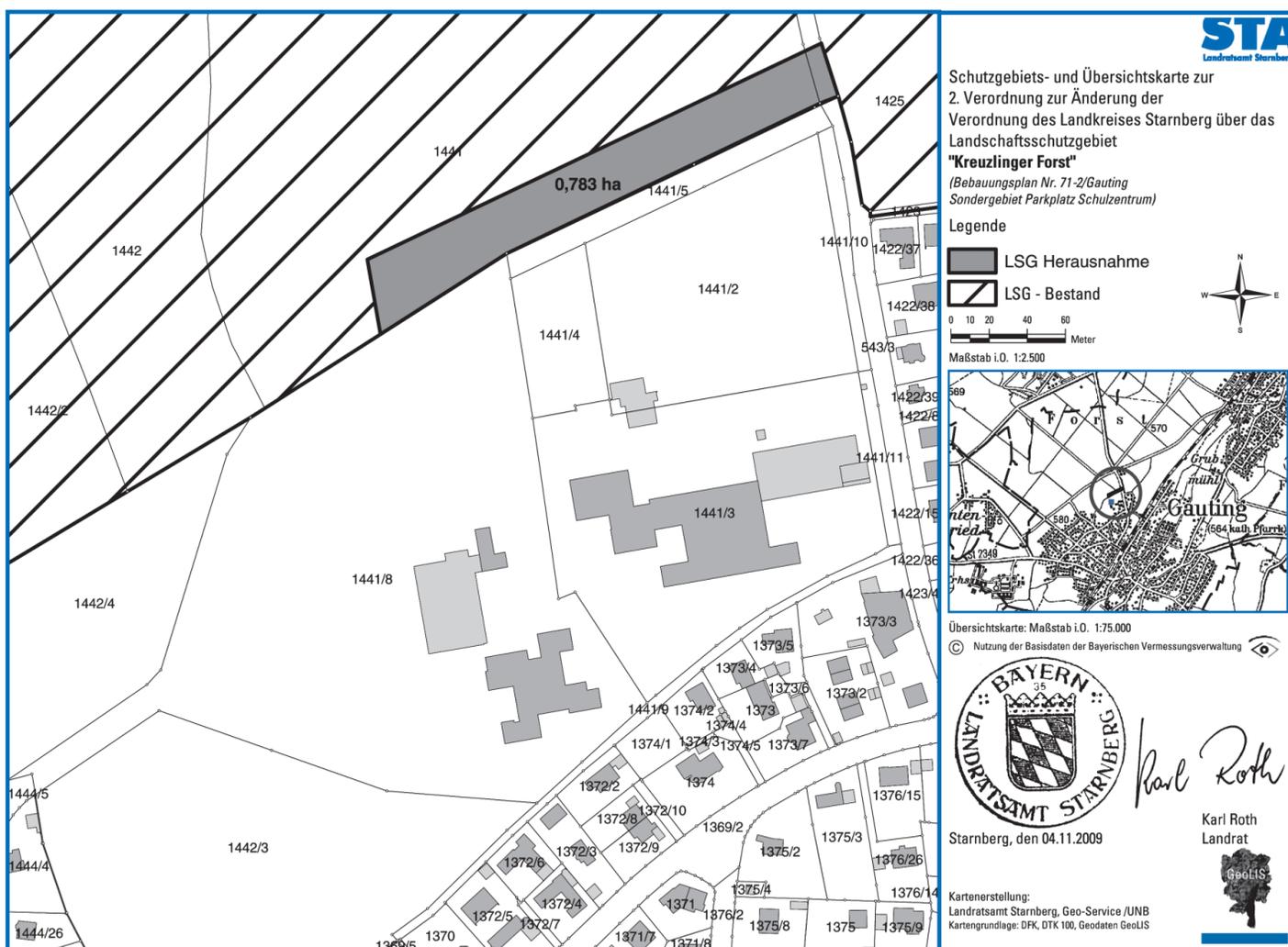
In seiner Sitzung am 20.10.2009 hat der Bau- und Ortsplanungsausschuss den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2009 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2009 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB) in der Zeit **vom 26.11.2009 bis 30.12.2009, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplans, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 12.11.2009
Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Unten: Anlage Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“:



Erweiterung des Sanierungsgebietes "Seeanbindung" um den Bereich "Kirchplatz" in Starnberg 27.05.2009



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-338
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg